502

[aktualisiert: 27.4.2007]



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
Kirchenleitung
und
Kollegium der Superintendenten
Schopenhauerstraße 7
30625 Hannover
Telefon 05 11 / 55 78 08
Fax 05 11 / 55 15 88
E-Mail selk@selk.de

## Antrag an die 11. Kirchensynode 2007 der SELK

## Die 11. Kirchensynode 2007 möge folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung beschließen:

Unter § 17 - Vorlagen - wird folgender Absatz 6 eingefügt:

Der Bischof kann bei Vorlagen und Anträgen im Ausnahmefall die Beratungen zu einer Entscheidungsfindung einmalig mit seinem Votum aussetzen. Die Beratungen zu dem betreffenden Vorgang sind auf der nächsten turnusmäßigen Kirchensynode wieder aufzunehmen.

## Begründung:

- Der Bischof hat nach der Grundordnung eine Fülle von Aufgaben und in den meisten für die Gesamtkirche relevanten Gremien den Vorsitz. Auch wenn dadurch der Eindruck entsteht, dass sich die Leitungsstruktur der Kirche auf das Bischofsamt hin ausrichtet, ist die Einflussnahme des Bischofs auf Entscheidungsprozesse rechtlich nicht geregelt, eine Richtlinienkompetenz ist in der Grundordnung nicht beschrieben.
- Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, dem Bischof u. a. in der Kirchensynode ein Einspruchsrecht insoweit einzuräumen, dass er mit seinem Votum die Beratungen zu einer Entscheidungsfindung zumindest im Ausnahmefall einmalig aussetzen kann, um "schwierig" gewordene Debatten "klimatisch" zu entspannen oder ggf. auch weitere Klärungen für eine Entscheidungsfindung zu ermöglichen.
- Nutzt der Bischof dieses Einspruchsrecht, sind jedoch die Beratungen zu dem Vorgang auf der nächsten turnusmäßig anstehenden Kirchensynode wieder aufzunehmen, sodass letztlich eine Entscheidungsfindung nicht verhindert werden kann. Diese Regelung macht nur Sinn, wenn sich die Kirchensynode für einen jährlichen Turnus ihrer Tagungen entscheidet.
- Wenn die vorgeschlagene Regelung auch für andere kirchliche Gremien und Werke gelten soll, müsste dies von den dafür zuständigen Organen in den jeweiligen Ordnungen geregelt werden.

Vorstehender Antrag wurde von der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten auf der Tagung vom 26. bis zum 28. Oktober 2006 in Bleckmar als Antrag an die 11. Kirchensynode der SELK verabschiedet.

Michaellah

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel Kirchenrat



Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 25 Absatz 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)